



Liebe Vereinsmitglieder,
als Präsident der
Turnerschaft Jahn München von 1887 e.V.
lade ich Sie hiermit zur



Ordentlichen Mitgliederversammlung

am Montag, den 24. April 2023, um 19.00 Uhr
in die große Halle an der Weltenburger Straße 53, herzlich ein

Tagesordnung:

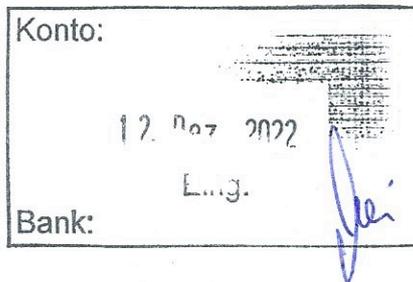
1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Totenehrung
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Bericht des Präsidiums
 - 5.1. Bericht des Präsidenten
 - 5.2. Bericht des Vizepräsidenten Sport
 - 5.3. Bericht des Vizepräsidenten Verwaltung
 - 5.4. Bericht des Schatzmeisters
6. Bericht der Rechnungsprüfer über den Jahresabschluss 2022
7. Genehmigung des Jahresabschlusses 2022
8. Antrag auf Beitragsanpassung, Anlage 1
9. Haushaltsvoranschlag 2023 und Genehmigung
10. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste
11. Neuwahlen
 - 11.1. Entlastung der Präsidiumsmitglieder
 - 11.2. Wahl der Präsidiumsmitglieder
 - 11.3. Wahl der Referenten gem. § 25 Abs. 3 der Satzung: Jugendleiter, Sportreferent, Mitgliederreferent und Pressereferent
 - 11.4. Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - 11.5. Wahl des Schiedsgerichtsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter
12. Anträge und Verschiedenes
 - 12.1. Antrag auf Änderung der Satzung der TS Jahn München von 1887 e. V., Anlage 2
 - 12.2. Antrag auf Bericht und Aussprache über die Verfahren bei den Justizbehörden, Anlage 2

Aus Anlass der Ordentlichen Mitgliederversammlung findet am Montag, den 24. April 2023 ab 12.00 Uhr kein Sportbetrieb in der kleinen und großen Halle im Bestandsbau statt. Fitnessraum und Sauna sind bis 18.00 Uhr geöffnet.

Die Durchführung der Mitgliederveranstaltung steht unter dem Vorbehalt, dass die in diesem Zeitraum gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung eine solche Veranstaltung zulässt und die dann geltenden Voraussetzungen mit einem vertretbaren Aufwand eingehalten werden können. Die Zutrittsvoraussetzungen werden auf unserer Website und durch Aushang in der Weltenburger Straße bekanntgegeben.

Die Ankündigung der Mitgliederversammlung erfolgte durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage am 30.11.2022, sowie in der Jahnzeitung Ausgabe 4, November 2022.

München, den 25. Januar 2023
gez. Peter Wagner
Präsident



Dr. Gerrit Brachvogel

Rechtsanwalt Notar a.D.

Mauerkircherstr. 7

D-81679 München

Tel. 089 / 984249 Fax 089 / 94461940

Email: gerrit.brachvogel@t-online.de

Dr. Gerrit Brachvogel - Mauerkircherstr.7 - 81679 München

München, den 8.12.2022

An die TS Jahn München von 1887 e.V.

- Präsidium
- Geschäftsstelle

Weltenburger Str. 53
81677 München

Betrifft: Mitgliederversammlung am 24. April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die am 30.11.2022 erfolgte Mitteilung des Termins für die Mitgliederversammlung am 24.4.2023 bedeutet, dass Anträge zu dieser Versammlung binnen 3 Wochen, also bis zum 21.12.2022 bei der Geschäftsstelle eingegangen sein müssen. Dies halte ich, vorsichtig ausgedrückt, für ein sehr ungeschicktes, gegenüber den Mitgliedern unsensibles Verhalten.

Im Dezember sind alle Menschen voll damit beschäftigt, die zum Jahresende noch anstehenden vielfältigen Verpflichtungen geschäftlicher und steuerlicher Art zu erfüllen, Weihnachtseinkäufe zu erledigen und sich auf die Festtage Weihnachten und Neujahr vorzubereiten. Für Angelegenheiten der TS Jahn und Anträge zu einer erst 4 Monate später weit im Jahr 2023 stattfindenden Versammlung bleibt da keine Zeit und kein Interesse. Es wäre daher viel sinnvoller, die Terminbestimmung für die Mitgliederversammlung, die ja erst 3 Monate vor dieser erfolgen muss, im Januar vorzunehmen.

Meine Anträge zur Versammlung befinden sich in der Anlage.

Die Begründung wird jeweils noch nachgereicht.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und gesundes Jahr 2023!

Mit freundlichen Grüßen!

(Dr. Brachvogel).

Anträge zur Mitgliederversammlung am 24. April 2023

1.

Änderung der Satzung der TS Jahn München von 1887 e.V.:

1.

In § 8 Ziffer 2 werden in Satz 4 die Worte „und mindestens ununterbrochen drei Jahre dem Verein angehören“ gestrichen.

2.

§ 16 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen spätestens fünf Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein.“

3.

§ 15 Ziffer 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Im Übrigen gilt Absatz 2.“

4.

§ 23 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen ist zur wirksamen Vertretung ein zustimmender Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 13 h) erforderlich.“

5.

Die §§ 32 und 33 in Kapitel XII (Schiedsgericht) werden neu gefasst.
Hierzu werde ich noch einen Textvorschlag einreichen.

2.

Bericht und Aussprache über die Verfahren bei den Justizbehörden.

Dr. Gerrit Brachvogel

Rechtsanwalt Notar a.D.

Mauerkircherstr. 7

D-81679 München

Tel. 089 / 984249 Fax 089 / 94461940

Email: gerrit.brachvogel@t-online.de

Dr. Gerrit Brachvogel - Mauerkircherstr.7 - 81679 München

München, den 25.2.2023

An die TS Jahn München von 1887 e.V.

- Präsidium
- Geschäftsstelle

Weltenburger Str. 53
81677 München

Betrifft: Mitgliederversammlung am 24. April 2023
Satzungsänderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie in meinem Schreiben vom 8.12.2022 angekündigt, beantrage ich hiermit, die Vorschriften der Satzung über das Schiedsgericht entsprechend der Anlage neu zu fassen.

Diese Neufassung

- zieht die Lehren aus den Gerichtsverfahren
- stellt klar, dass unser Schiedsgericht ein echtes Schiedsgericht ist und nicht nur ein vereinsinternes Organ
- erstreckt die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nunmehr ausdrücklich auch auf Streitigkeiten über Beschlussmängel.

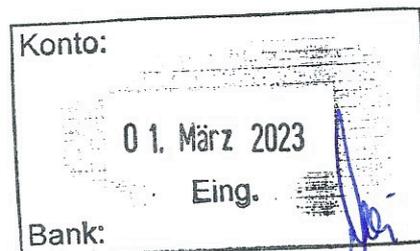
Nur mit diesen Änderungen kann das Vereinschiedsgericht künftig seine Aufgabe, die staatlichen Gerichte zu entlasten und vereinsinterne Streitigkeiten ohne großen Aufwand an Zeit und Kosten beizulegen, umfassend erfüllen.

Ich bin mir bewusst, dass für die Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten in eingetragenen Vereinen noch keine höchst – oder obergerichtliche Entscheidung vorliegt. Der vorgeschlagene Text berücksichtigt aber die Rechtsprechung des BGH zu derartigen Streitigkeiten im Gesellschaftsrecht und dürfte daher im Streitfall gute Chancen haben, „gerichtsfest“ zu sein.

Für Verbesserungsvorschläge bin ich offen und dankbar.

Mit freundlichen Grüßen!


(Dr. Brachvogel).



§ 32 Zusammensetzung und Verfahren

1.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Je ein Beisitzer wird von den beiden streitbeteiligten Parteien benannt.

2.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sollen dem Verein angehören und dürfen weder dem Präsidium noch dem Vereinsrat angehören,; der Vorsitzende soll nach Möglichkeit die Befähigung zum Richteramt besitzen.

3.

Können der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, z.B. wegen Befangenheit, ihr Amt nicht ausüben, haben die beiden Beisitzer gemeinsam einen anderen Vorsitzenden zu bestellen. Ergänzend gelten für die Zusammensetzung des Schiedsgerichts die Bestimmungen des § 1035 ZPO.

4.

Die Arbeit des Schiedsgerichts ist ehrenamtlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Bestimmungen der ZPO sind sinngemäß anzuwenden.

5.

Für das Schiedsverfahren selbst fallen keine Kosten an.

Jede Partei trägt die Kosten ihrer rechtlichen Beratung und Vertretung selbst. Notwendige Auslagen werden vom Schiedsgericht nach billigem Ermessen, insbesondere nach dem Ausmaß des beiderseitigen Obsiegens/Unterliegens auf die Parteien verteilt.

§ 33 Zuständigkeit

1.

Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten zur vergleichswisen Beilegung oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig

a) bei vereinsbezogenen Streitigkeiten

zwischen Mitgliedern

zwischen Organen

zwischen Mitgliedern und Organen

b) für Einsprüche der vom Vereinsrat nach § 6 Absatz 3 bzw. vom Präsidium nach § 6 Absatz 4 ausgeschlossenen Mitglieder

c) für die Entscheidung über das rechtmäßige Zustandekommen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung einschließlich der Feststellung/Erklärung ihrer Unwirksamkeit.

2.

Das Schiedsgericht kann im Schiedsspruch Auflagen erteilen, die geeignet sind, den Streit beizulegen.

3.

Es wird auf Antrag eines streitbeteiligten Mitglieds oder Organs tätig und muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen erstmals zusammentreten.

4.

Der Antrag, gemäß Ziffer 1 c) die Unwirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung festzustellen bzw. zu erklären, ist gegen den Verein zu richten und nur binnen 6 Monaten nach der Erstellung des Protokolls über die Mitgliederversammlung zulässig.

Mehrere Anträge sind zur gleichzeitigen Behandlung und Entscheidung zu verbinden. Das Präsidium hat alle Mitglieder durch die Vereinsmedien über Einleitung und Fortgang des Beschlussmängelverfahrens zu unterrichten und sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, ihm auf Seiten einer Partei beizutreten.

München, den 25. Februar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachstehend reiche ich zu meinen Anträgen auf Satzungsänderung vom 8.12.2022 die jeweilige Begründung nach:

Zu Antrag 1:

Die zu streichenden Worte „und mindestens ununterbrochen drei Jahre dem Verein angehören“ haben den - gut gemeinten – Zweck, nur solche Mitglieder zu einem Vorstandsamt zuzulassen, die durch eine mehrjährige Mitgliedschaft ihre Bindung an den Verein bewiesen und Erfahrungen im Vereinsleben gesammelt haben.

Das war eine sinnvolle Regelung in Zeiten, als zahlreiche Mitglieder am Vereinsleben interessiert und bereit waren, Verantwortung zu übernehmen. Es gab oft mehrere Kandidaten für ein Vorstandsamt und daher echte Wahlen.

Dieses Zeiten sind leider längst vorbei. Heute findet man kaum mehr Kandidaten für ein Ehrenamt; manche Ämter im Verein sind seit Jahren nicht besetzt oder Personen müssen über Jahre in ihren Ämtern ausharren, weil sich keine Nachfolger finden, wie das beim derzeitigen Vorstand der Fall ist.

Unter diesen Umständen ist eine dreijährige Mitgliedschaft als Wählbarkeitsvoraussetzung – die mir übrigens bei keiner sonstigen Vereinigung bekannt ist - nicht mehr zeitgemäß. Es sollte ohne Einschränkung jedem Mitglied möglich sein, für ein Vorstandsamt zu kandidieren. Auf diese Weise kann man nicht nur den Schwung und Elan, den Mitglieder gerade am Beginn ihrer Vereinszugehörigkeit oft (noch) haben, für den Verein nutzen und die Zahl der Bewerber erhöhen. Es könnten, wie ich in mehreren anderen Vereinigungen erlebt habe, vielmehr sogar tatkräftige und einsatzfreudige Personen überhaupt erst zum Vereinsbeitritt dadurch motiviert werden, dass man ihnen ein Vereinsamt anbietet.

Zu Antrag 2:

Die derzeitige Regelung und deren Praxis führt dazu, dass Anträge ca. 4 Monate vor der Mitgliederversammlung (=MV) gestellt werden müssen. Sie können daher die zwischenzeitliche Entwicklung im Verein gar nicht berücksichtigen, ganz abgesehen davon, dass die Mitglieder in der Vorweihnachtszeit natürlich keine Zeit und kein Interesse an Vereinsformalien haben.

Mit der vorgeschlagenen Änderung können Anträge bis 5 Wochen vor der MV eingereicht und noch in die Einladung zu ihr aufgenommen werden, die bis 4 Wochen vor der MV ergehen kann.

Zu Antrag 3:

Die Satzung hat in ihrer bis 2017 geltenden Fassung in § 14 „Termin und Einladung“ für die ordentliche (=o) und die außerordentliche (=ao) MV einheitlich geregelt und dabei eine Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen vorgesehen.

Im Entwurf der Satzungsänderung für die MV am 24.4.2017 wurde diesbezüglich nunmehr zwischen oMV und aoMV differenziert und in § 15 Absatz 2 für die oMV eine Ladungsfrist von höchstens 8 und mindestens 4 Wochen festgesetzt. Für die aoMV wurde in Absatz 3 lediglich bestimmt, dass die Einladung spätestens 3 Wochen nach Beschluss oder Antragstellung zu erfolgen habe, und im Übrigen, also insbesondere auch hinsichtlich der Ladungsfrist, auf Absatz 2 verwiesen. In der MV am 24.4.2017 wurde in einem Einlegeblatt eine Änderung dieses Absatzes 3 vorgestellt, in der die Verweisung auf Absatz 2 nicht mehr enthalten war. Als Grund für diese Änderung war neben dem Text vermerkt: „Zur Klarstellung wird der organisatorische Ablauf genauer beschrieben“, der Wegfall der Verweisung auf Ziffer 2 aber weder erwähnt noch sonstwie begründet. Auch in der Informationsveranstaltung zur Satzungsänderung am 20.2.2017, in der die letzten und dann auch beschlossenen Änderungen der Satzung erarbeitet wurden, wurde dieser Wegfall der Verweisung offensichtlich nicht erörtert, was sich daraus ergibt, dass in der Bemerkungsspalte neben § 15 Absatz 3 - im Unterschied zu §§ 5 und 7 - kein Hinweis auf einen Vorschlag in dieser Veranstaltung zu finden ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Wegfall der Worte „im Übrigen gilt Absatz 2“ in § 15 Absatz 3 ein Redaktionsversehen war, das mit meinem Antrag wieder berichtigt wird.

Ohne diese Berichtigung würde unsere Satzung keine Ladungsfrist für die aoMV enthalten; diese würde vielmehr im - stets diskussionsanfälligen - Ermessen des Vorstands liegen, was nicht im Sinn einer auf Klarheit und Streitvermeidung angelegten Satzung sein kann.

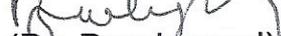
Zu Antrag 4:

Es war bisher allgemeine Überzeugung der Organe und Mitglieder des Vereins, dass gemäß § 13 h) der Satzung Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen wirksam nur mit Zustimmung der MV erfolgen können, zumal die damit einhergehende

Einschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstands sogar im Vereinsregister eingetragen ist. Demgemäß wurde der Kaufvertrag mit der Bayerischen Hausbau GmbH & Co KG vom 4.4.2018 über die Flächen in Freimann vom Präsidenten zutreffend unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der MV abgeschlossen. Im Laufe der Gerichtsverfahren über die Wirksamkeit dieses Kaufvertrags sind nun Zweifel an dieser Rechtsansicht aufgetreten und wurde die Ansicht geäußert, die Zustimmung der MV sei nur im sogenannten „Innenverhältnis“ erforderlich und schränke die Vertretungsbefugnis des Vorstands „nach außen“, also gegenüber „Dritten“, nicht ein.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 23 wird die bisher im Verein herrschende Rechtsauffassung klarstellend in der Satzung verankert. Denn es dürfte außer Frage stehen, dass die Verfügung über Grundbesitz, die Existenzgrundlage des Vereins, nicht einem ehrenamtlichen und in Immobilienangelegenheiten u.U. völlig unerfahrenen Vorstand oder gar nur einer Person – der Präsident der TS Jahn ist einzelvertretungsberechtigt !! – überlassen werden darf, sondern dass hierbei die MV als oberstes Organ und die Sachkunde ihrer Mitglieder einbezogen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen!


(Dr. Brachvogel)

Anträge zur Mitgliederversammlung am 24. April 2023

1.

Änderung der Satzung der TS Jahn München von 1887 e.V.:

1.

In § 8 Ziffer 2 werden in Satz 4 die Worte „und mindestens ununterbrochen drei Jahre dem Verein angehören“ gestrichen.

2.

§ 16 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen spätestens fünf Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein.“

3.

§ 15 Ziffer 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Im Übrigen gilt Absatz 2.“

4.

§ 23 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen ist zur wirksamen Vertretung ein zustimmender Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 13 h) erforderlich.“

5.

Die §§ 32 und 33 in Kapitel XII (Schiedsgericht) werden neu gefasst.

Hierzu werde ich noch einen Textvorschlag einreichen.

2.

Bericht und Aussprache über die Verfahren bei den Justizbehörden.



Turnerschaft Jahn München von 1887 e.V.

Geschäftsstelle: Weltenburger Straße 53 • 81677 München • Telefon 089/915294 • Fax 089/9101876 • www.tsjahn.de

Präsident

Turnerschaft Jahn München • Weltenburger Straße 53 • 81677 München

Turnerschaft Jahn München
Geschäftsstelle
Weltenburger Straße 53
81677 München

Konto:	
	16. Dez. 2022
Bank:	Eing. <i>[Signature]</i>

München, den 14.12.2022

Antrag zur Mitgliederversammlung am 24.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Mitgliederversammlung am 24.04.2023 wird von mir persönlich als Mitglied des Vereins folgende Beitragsanpassung des Grundbeitrages gemäß § 13 e) der Satzung beantragt:

Es wird beantragt, die **Mitgliedsbeiträge wie folgt zu erhöhen:**

- (1) Ab dem 01.07.2023 wird der monatliche Beitrag für Erwachsene von derzeit 23,00 € auf 26,00 € erhöht.
- (2) Ab dem 01.07.2023 wird der monatliche Beitrag für Ehepartner und volljährige Familienangehörige von derzeit 17,00 € auf 20,00 € erhöht.
- (3) Ab dem 01.07.2023 wird der monatliche Beitrag für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten, Auszubildende, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende (bis 28 Jahre) von derzeit 14,00 € auf 16,00 € erhöht.
- (4) Ab dem 01.07.2023 wird der monatliche Beitrag für minderjährige Kinder, wenn ein Elternteil oder Geschwisterkind Mitglied ist, von derzeit 10,00 € auf 12,00 € erhöht.
- (5) Ab dem 01.07.2023 wird der monatliche Beitrag für das 3. minderjährige Kind von derzeit 6,00 € auf 8,00 € erhöht.
- (6) Ab dem 01.07.2023 wird der monatliche Beitrag für passive Mitglieder von derzeit 12,00 € auf 14,00 € erhöht.

Zur **Begründung** wird auf die seit der letzten Beitragserhöhung im Jahr 2017 erheblich gestiegenen Kosten, insbesondere durch die hohe Inflation und die Kostensteigerungen bei den Energiekosten verwiesen. Deswegen hat das Präsidium in seiner Sitzung am 23.08.2022 beschlossen, diese Beitragserhöhung in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen. Der Vereinsrat hat dem in seiner Sitzung vom 10.10.2022 zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]
Peter Wagner
Präsident